

730.11

Energieverordnung (EnerV)

(Änderung vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Energieplanung und die Förderung von Pilotprojekten vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

- c. Staatsbeiträge § 7. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ In der Zusicherung legt die gemäss Finanzhaushaltrecht zuständige Behörde die anrechenbaren Kosten und die Bedingungen der Auszahlung fest.
⁴ Die Subventionen bemessen sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosteneffizienz.
- Staatsbeitrag an Subventionen § 14. ¹ Der Staatsbeitrag an Investitionen beträgt 10–50% der anrechenbaren Kosten.
² Der Staatsbeitrag bemisst sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosteneffizienz.
- Subventionen § 16 a. Abs. 1 unverändert.
² Die Subventionen richten sich im Einzelfall für Massnahmen zur rationellen Nutzung nach der einsparbaren Energiemenge und für die übrigen Vorhaben nach der nutzbaren Energiemenge. Zur Vereinfachung können pauschalierte Subventionsansätze pro Quadratmeter beheizte Bruttogeschossfläche oder pro Kilowatt installierter Leistung festgelegt werden. Subventionen an Holzheizungen richten sich ferner nach der Höhe der Schadstoffemissionen.

II. Diese Verordnungsänderung tritt mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz in Kraft¹.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatschreiber:
Notter Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 12. Juli 2010

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Die Sekretär:
Bruno Walliser

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 2012 ([OS 66.757](#)).